Der Begriff des Leibrenten-Vertrages

(auf geschichtlicher Grundlage entwickelt).

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Juristischen Fakultät der Universität Breslau

vorgelegt von

Wilhelm Flachshar

Referendar.

Posen 1910.

Merzbach'sche Buchdruckerei.

Gedruckt mit Genehmigung der Juristischen Fakultät der Universität Breslau.

Referent: Professor Dr. Herb. Meyer.
Korreferent: „ Dr. Leonhard.

Inhalts-Verzeichnis.

§ 1.

Das Bürgerliche Gesetzbuch erwähnt den Leibrentenvertrag an zwei Stellen im Rechte der Schuldverhältnisse. Im § 330, bei den Verträgen zu Gunsten Dritter, und im § 761, wo es „den Vertrag, durch welchen eine Leibrente versprochen wird“, einer bestimmten Form unterwirft: Zu seiner Gültigkeit ist schriftliche Erteilung des Versprechens der Leibrente erforderlich. Mit diesen Worten ist keine Begriffsbestimmung des Leibrentenvertrages gegeben. Das Bürgerliche Gesetzbuch sagt einmal nicht, was es unter einer Leibrente versteht; es sagt aber ferner auch nicht, wann der Vertrag vorliegt, der der oben erwähnten Form unterworfen sein soll. Genügt es, daß die Leibrente in einem Vertrage versprochen wird, um ihn der Formvorschrift des § 761 zu unterwerfen; oder sind besondere Erfordernisse für den Leibrentenvertrag nötig? und wenn ja, welche Erfordernisse? Diese Fragen, insbesondere die letzte, sind für den Verkehr von einschneidender Bedeutung. Denn die an sich bestehende Formlosigkeit der Verträge würde dadurch erheblich eingeschränkt, daß jeder formlose Vertrag, in dem eine Leibrente enthalten ist, einer bestimmten Form unterworfen wird. Die Formvorschrift des § 761 ist noch dazu eine sehr strenge, da der Mangel der Form durch die Erfüllung des Vertrages nicht heilbar ist. Die Beantwortung der obigen Fragen ist deshalb im Interesse des Verkehrs unbedingt nötig. Ein in der Praxis häufig vorkommender Fall,

wo diese Frage praktisch wird, ist der Dienstvertrag, bei welchem das Entgelt in Geld und Zusicherung einer Pension besteht. Der Dienstvertrag ist formlos gültig. Macht die Pension, die die rechtliche Natur einer Leibrente hat, den Vertrag zu einem Leibrentenvertrage, so ist zu seiner Gültigkeit die Form des § 761 B.-G.-B. erforderlich; andernfalls ist der Vertrag nichtig, auch wenn er ganz oder teilweise erfüllt sein sollte. Die Begriffsbestimmung des Leibrentenvertrages ist, wie man an diesem Beispiele sieht, von großer Bedeutung, da ohne sie eine große Unsicherheit im Verkehr bestände.

Nach den Motiven zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist die Begriffsbestimmung der Theorie und Praxis überlassen. In der Theorie hat man sich nun in erster Linie mit der Feststellung des Begriffs der Rente beschäftigt; auf die oben angeführte zweite Frage ist man wenig oder garnicht eingegangen. Den Begriff des Leibrentenvertrages festzustellen, soll im Folgenden die Aufgabe sein. Der Gang der Untersuchung soll folgender sein: Es soll der Begriff des Leibrentenvertrages nach den Quellen des Mittelalters und nach dem Allgemeinen Landrechte unter Berücksichtigung anderer Gesetzbücher festgestellt werden. Bei der Gegenüberstellung wird man die Unterschiede des Begriffs in den einzelnen Perioden sehen und eine Entwicklung feststellen können. Sodann soll gezeigt werden, in wie weit nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch an dem bisherigen Begriff festzuhalten ist.

§ 2.

Die Quellen des Mittelalters kennen den Ausdruck Leibrentenvertrag nicht; um nun in der Lage sein zu können, das einschlägige Material aus dem vorhandenen Stoff herauszufinden, müssen wir eine Vorstellung von dem Begriff Leibrentenvertrag haben. Diese soll in keiner Weise mit dem Ergebnisse übereinstimmen; sie soll nur dem angedeuteten Zwecke dienen. Diesen Begriff kann man dem

Worte Leibrentenvertrag entnehmen. Es handelt sich hierbei zunächst um einen Vertrag, d. h. ein zweiseitiges Rechtsgeschäft. Begrifflich scheiden daher schon alle einseitigen Rechtsgeschäfte aus, welchen eine Leibrentenverpflichtung entspringt; insbesondere die Begründung einer Leibrente durch Rechtsgeschäft von Todeswegen, auch durch Auslobung. Derartige Rechtsgeschäfte kommen bei der Auswahl der Quellen nicht in Betracht, und auch, wir können es sogleich vorwegnehmen, für den modernen Begriff nicht; sie sind nicht der Formvorschrift des § 761 des Bürgerlichen Gesetzbuchs unterworfen.

Das Wort Leibrentenvertrag sagt uns aber auch, daß dem Vertrage die Verpflichtung für den einen entspringt, einem andern eine Leibrente zu gewähren.

Es handelt sich hierbei um eine Rente. Dieses Wort, mittellatein renta, ital. rendita, hängt zusammen mit rendere, reddere — in den Urkunden ist der Ausdruck redditus gebraucht — und bedeutet etwas regelmäßig d. h. an bestimmten Terminen Wiederkehrendes;[1] auf das juristische Gebiet übertragen: eine regelmäßig an bestimmten Terminen wiederkehrende Leistung. Welches der Gegenstand dieser regelmäßig wiederkehrenden Leistung ist, geht aus dem Worte nicht hervor. Zum Wesen der wiederkehrenden Leistung gehört aber, daß sie „bestimmt" ist, sowohl nach der Art, als auch nach Umfang; denn nur von einer solchen kann man sagen, daß sie „wiederkehrt."

Durch den Leibrentenvertrag wird eine besondere Art von Rente begründet, eine Leibrente; eine Rente, deren Dauer begrenzt ist, und zwar durch das Leben eines Menschen; denn Leib bedeutet soviel wie lip — Leben.

Wir erhalten somit als Worterklärung: Der Leibrentenvertrag ist ein Vertrag, in welchem sich eine Person verpflichtet, einer

[1] Grimm, Deutsches Wörterbuch Bd. 8 S. 826.

anderen eine nach Art und Umfang bestimmte, regelmäßig an bestimmten Terminen wiederkehrende Leistung solange zu gewähren, als ein bestimmter Mensch, von dessen Leben die Dauer der Leistung abhängig gemacht ist, lebt.

Diese Umgrenzung des Begriffes ermöglicht es, die Leibrentenverträge von anderen Rechtsgeschäften zu sondern. Es scheiden zunächst aus Alimentationsverträge, sowohl die des bäuerlichen Verkehrs, die Leibzucht-, Leibgedingsverträge, als auch die des städtischen Verkehrs, die sog. Vitalitienverträge. In diesen verpflichtet sich der eine Teil zwar auch zu Leistungen an bestimmten Terminen; aber die Alimentation enthält juristisch keine „bestimmte“ wiederkehrende Leistung, da sie von den Bedürfnissen des Menschen abhängen, diese sich aber ändern können. Daß außerdem noch andere Unterschiede bestehen, soll später gezeigt werden.

Wie oben gesagt, ist die Leibrente eine auf das Leben gesetzte Rente; sie erlischt also mit dem Tode desjenigen, auf dessen Leben sie gesetzt war. Diese Tatsache unterscheidet den Leibrentenvertrag von dem Rentenkauf, Ewiggeld, Gülte; denn bei diesem Rechtsgeschäft wird die Rente grundsätzlich ewig geschuldet.

§ 3.

Leibrentenverträge können die angeführten Arten von Verträgen nicht sein. 1) Die Vermögensüberlassungsverträge deshalb nicht, weil die in ihnen versprochene Leistung, wenn sie auch an bestimmten Terminen immer wieder erfolgt, doch nicht eine bestimmte wiederkehrende Leistung ist. 2) Der Rentenkauf deshalb nicht, weil, wenn er auch eine bestimmte wiederkehrende Leistung enthält, doch nicht die Dauer dieser Leistung von dem Leben eines Menschen abhängt.

Vergleicht man jedoch diese Arten von Verträgen mit der im § 2 gegebenen Worterklärung, so muß man zugeben, daß beide Arten von Verträgen dem im § 2 aufgestellten Begriffe in vielen

Punkten sehr nahe kommen, und zwar nicht etwa in nebensächlichen Punkten. Die beiden Arten von Verträgen zeigen mit der im § 2 gegebenen Begriffsbestimmung eine solche Ähnlichkeit, daß die Vermutung Platz greift: in diesen Verträgen muß die Wurzel der Leibrentenverträge liegen.

Diese Vermutung wird zur Gewißheit, wenn man darauf hin die Quellen des Mittelalters durchsieht.

Zunächst finden wir in den älteren Rechtsquellen des deutschen Mittelalters Verträge, die der im § 2 gegebenen Worterklärung entsprechen, nicht.

Wohl aber treten uns in den ältesten deutschen Rechtsquellen die Vermögensüberlassungsverträge entgegen, und zwar zunächst — entsprechend den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen — solche des ländlichen Verkehrs, Leibzuchtverträge, Leibgedingverträge. Erst später, mit dem Aufkommen der Städte, des Handels und Verkehrs, solche des städtischen Verkehrs, die sogenannten Vitalitienverträge.

Wesentlich ist diesen Verträgen folgendes: Die eine Partei übergibt der anderen ihr ganzes Vermögen oder einen Teil des Vermögens und wird dafür von der anderen Partei lebenslänglich unterhalten, d. h. mit allem versehen, was sie zum Lebensunterhalt nötig hat.

Zwei Urkunden seien hierfür mit ihrem wesentlichen Teil angeführt: In der einen handelt es sich um die Übergabe einer hereditas mit der Bestimmung, ... quod W. (der Übernehmer) ipsam, quam diu viveret, nutrire debeat, et in necessitate providere et quando decesserit, honorifice sepelire. Lübeck, Ober-Stadtbuch 1286 (Pauli Abhandlg. I S. 107).

In der anderen Urkunde handelt es sich um die Übergabe eines Hauses gegen lebenslängliche Versorgung .... ut pro eadem

domo sibi necessaria sua erogare debeat tempore vite sue .... Lübeck, Oberstadtbuch 1349 (Pauli Abh. III. S. 182).

Der Vorgang bei der bäuerlichen Leibzucht war im einzelnen folgender: Der alternde Bauer, der sich nicht mehr stark genug fühlte, die Wirtschaft zu betreiben, überträgt diese noch bei Lebzeiten seinem Sohne oder sonstigen nächsten Erben. Dieser muß ihm dafür gewöhnlich ein Wohnungsrecht auf dem Grundstücke einräumen und ihn aus den Einkünften der Wirtschaft bis ans Lebensende unterhalten. Die Unterhaltspflicht ist in ältester Zeit ganz allgemein gehalten, später kommt sie in den Verträgen sehr spezialisiert vor und nähert sich so im einzelnen der Rente; sie wird stets als Reallast auf das Grundstück gelegt.

Dieser Vorgang spielt sich mutatis mutandis in den Städten ab. Der alternde Bürger will sich zur Ruhe setzen, die Witwe fühlt sich zur Fortführung des Geschäftes zu schwach. In solchen und ähnlichen Fällen übergibt man nun den Söhnen das Geschäft und das ganze übrige Vermögen, bedingt sich dabei aber, da man ja aller Mittel bar ist, als Gegenleistung vollen Unterhalt aus.[1] Sind Söhne oder andere Verwandte nicht vorhanden, so schließt man das Rechtsgeschäft mit Dritten ab, wobei, wie das ganz erklärlich ist, Rechte und Pflichten der Kontrahenten genauer fixiert werden. Sehr bevorzugt waren in solchen Fällen Klöster und Hospitäler.[2] Konnte man doch in diesen in Fällen der Krankheit Aufnahme und ordentliche Pflege finden und zugleich auch für sein Seelenheil sorgen. Beide Momente werden daher auch vertraglich festgelegt.

---

[1] cf. Stadtbuch der Altstadt Bernburg 1410 Nr. 239 (Neue Mitteilungen des Thüring.-Sächsischen Histor. Vereins Bd. 19 1898) S. 314.

[2] Stobbe, Beiträge S. 23 f.

Alle derartigen Verträge unterscheiden sich von den Leibrentenverträgen im Sinne des § 2 nur durch die Unbestimmtheit der Leistungen. Da diese aber sicherlich in vielen Fällen Anlaß zum Streit gegeben hatte, so suchte sich von vornherein der Vermögensübergeber gegen die unpünktliche oder schlechte Leistung des Übernehmers zu sichern, indem er vertraglich festsetzte, daß für den Fall der unregelmäßigen bezw. unvorschriftsmäßigen Erfüllung der Vertragspflicht seitens des Übernehmers dieser statt der einzelnen Leistungen jährlich eine bestimmte Geldsumme zahlen mußte.

Derartige Abmachungen mögen folgende Urkunden illustrieren:

Notum sit, quod domina Berta, relicta Mabedonis septem fratrum, renunciavit omni porcioni hereditarie resignando omnia bona sua pueris eius Volquino et Johanni, qui eidem matri suae providebunt in omnibus necessariis ipsius vitae. — Si autem placeret matri non manere cum pueris, aut si pueri vellent de matri separari, tunc tenentur ipsi Volquinus et Johannes dictae matri suae dare XL marc. den. ad tempora vitae suae annis singulis expedite. Lübeck, Oberstadtbuch (Pauli Abh. II. S. 202).

Nach diesem Vertrage überträgt eine Mutter ihren Söhnen das Vermögen. Diese müssen sie dafür in ihre häusliche Gemeinschaft aufnehmen. — Sollte die häusliche Gemeinschaft (manere) zwischen den Söhnen und der Mutter aufgehoben werden, so sollen die Söhne der Mutter eine jährliche Leibrente in Geld gewähren, vermutlich damit sie sich in ein Kloster oder Hospital einkaufen kann.

Ferner sei noch ein Vertrag aus dem Jahre 1357 angeführt: Lübeck, Oberstadtbuch (Pauli Abh. II. S. 203).

In diesem Vertrage überträgt ein Vater seinem Sohne alle Güter, ut eis libere uti possit; der Sohn verpflichtet sich .... patrem suum sicut bene decet secum in expensis in domo

et quomodo honorofice procurare et in necessariis suis cunctis toto tempore vite sue. Si vero, quod absit, hoc minus faceret, ita, quod provisoribus ipsius patris displiceret, aut forte possent non concordare, tunc filius dabit annuatim eidem patri suo XL marc. den. Lifghedinges expedite toto tempore vitae patris.

Stobbe — a. a. O. S. 25 f. — sieht in solchen Fällen die Übergangsform zu dem Leibrentenvertrag; ich möchte ihm vollkommen beitreten. Denn es ist ja nur ein kleiner Schritt, von vornherein sein Vermögen gegen eine Leibrente zu übertragen. Damit aber hätten wir dann bereits einen Leibrentenvertrag im Sinne des § 2.

Daß es tatsächlich solche Verträge gibt, soll weiter unten (§ 4) gezeigt werden.

Wir kommen demnach zu dem Ergebnis: wir haben in den Vermögensüberlassungsverträgen eine Wurzel des Leibrentenvertrages zu erblicken.

Eine noch größere Ähnlichkeit mit dem Leibrentenvertrag im Sinne des § 2 zeigt der Rentenkauf.

Der Rentenkauf ist ein Rechtsgeschäft, das mit dem wachsenden Geldreichtum in den Städten aufgekommen war und dazu diente, das zinsbare Darlehn, das unter dem Einflusse des kanonischen Rechts verboten war, zu ersetzen. Man bezweckte mit dem Rentenkauf, überflüssige Kapitalien sicher und nutzbringend anzulegen und gleichzeitig den Grundbesitz zu mobilisieren.[1]

Der Vorgang bei dem Rentenkauf war folgender: Der Kapitalist gab dem Grundbesitzer auf ein bestimmtes Grundstück für ewige Zeiten ein Kapital hin, wofür ihm dieser eine regelmäßig wiederkehrende Quote des Kapitals aus dem Grundstück zahlte. Die Rente lag mithin als Reallast auf dem Grundstück.

[1] Beispiele: Stadtbuch von Posen, von Dr. Warschauer S. 157, 164 u. a.

In manchen Fällen war aber dieses Geschäft in dieser Form nicht geeignet, da es für den Kontrahenten unter Umständen mit Nachteilen verbunden war. Diese bestanden darin, daß der Geldnehmer sein Grundstück dauernd, für ewige Zeiten (daher das Geschäft auch „Ewiggeld" genannt) belastet hatte, ohne es frei machen zu können; ferner aber darin, daß der Geldgeber eine verhältnismäßig niedrige Rente bezog, was seinen Grund darin hatte, daß die Rente für ewige Zeiten gezahlt wurde.

Der Verkehr beseitigte nun den ersten Nachteil dadurch, daß vertraglich ein Rückkauf der Rente ausbedungen wurde. Damit aber war nur den Geldnehmern gedient, den Geldgebern möglicherweise geschadet, denn diese wollten vielleicht ihr Kapital sicher und unkündbar angelegt haben, aber eine höhere Rente erzielen. Das konnten sie nun dadurch erreichen, daß zwar das Kapital für ewige Zeiten, also unkündbar hingegeben wurde, daß dagegen die Rente nur für begrenzte Zeiten gezahlt zu werden brauchte. Dadurch mußte naturgemäß die Rente höher werden; denn nach dem Willen der Parteien sollte ja das empfangene Geld in der Rente zurückgegeben werden, oder anders ausgedrückt, die Summe der einzelnen Rentenraten sollte gleich dem empfangenen Kapital, ein Äquivalent für dieses, sein. Statt der Ewigrente „kaufte" man sich eine Zeitrente.

Wollte man bis zum Tode im Genuß der Rente sein, so vereinbarte man, daß die Rente solange gezahlt werden sollte, als man lebte.

Damit wurde die Zeitrente zur Leibrente, der Vertrag zum Leibrentenvertrag.

Mit Recht kann man daher auch den Rentenkauf als Wurzel des Leibrentenvertrages bezeichnen.

Von zwei ganz verschiedenen Rechtsinstituten ausgehend kam man also zum Leibrentenvertrag.

Diese Rechtsinstitute sind nicht nur äußerlich von einander ganz verschieden, sondern auch ihrem wirtschaftlichen Zweck nach.

Der wirtschaftliche Zweck bei dem einen Rechtsgeschäft bestand in der Überlassung des Vermögens gegen Unterhalt, der des anderen in einer nutzbringenden Kapitalsanlage.

Der Wille der Parteien war bei den Vermögensüberlassungsverträgen auf Überlassung des Vermögens gerichtet und zwar gegen Unterhalt; auf eine bestimmte Art des Entgeltes war der Wille nicht gerichtet. An dem Vertrage wurde nichts geändert, wenn das Entgelt in Naturalien oder in einer Geldrente oder etwa gar in Bestellung eines Nießbrauches gewährt wurde, vorausgesetzt, daß der Übergeber seinen Unterhalt davon bestreiten konnte.

Bei dem Rentenkauf konnte die Kapitalsanlage nur durch Begründung der Rente erfolgen, einen andern Weg gab es nicht. Hier war daher der Wille der Parteien ausschließlich auf Begründung der Rentenpflicht gerichtet. Kam diese nicht zu stande, so kam das ganze Rechtsgeschäft nicht zu stande; sie konnte nicht — wie bei den Vermögensüberlassungsverträgen — irgendwie ersetzt werden.

Wir sehen daraus, daß im ersten Falle Gegenstand des Vertrages die entgeltliche Vermögensübergabe ist, wobei die Art des Entgeltes ganz in den Hintergrund tritt; im zweiten Fall ist aber Gegenstand des Vertrages die Begründung einer Rente; gerade diese muß bei den Verhandlungen der Parteien erreicht werden, sonst scheitern die Verhandlungen.

Die wiederkehrende Leistung spielt sonach bei den beiden Rechtsinstituten eine völlig ungleiche Rolle; bei dem einen ist sie Gegenstand des Vertrages, bei dem anderen nicht.

Dieser große Unterschied muß den Rechtsinstituten auch anhaften, wenn, wie oben gezeigt, die wiederkehrende Leistung in beiden dieselbe Form, die Form der Leibrente, annimmt.

§ 4.

Nachdem wir den Ursprung des Leibrentenvertrages kennen gelernt haben, kommen wir zu diesem selbst. Der Entwicklung entsprechend treten uns in den Rechtsquellen des Mittelalters zwei Gruppen von Leibrentenverträgen entgegen:

1. solche Verträge, in denen das Vermögen gegen eine Leibrente überlassen wird,
2. die Leibrentenkäufe.

Als Beispiel für die erste Gruppe sei eine Urkunde aus dem Jahre 1332 angeführt: Eine Mutter übergibt ihren zukünftigen Erben ihre gesamte Habe, bewegliches und unbewegliches Gut; dafür verpflichten sich die Empfänger .... ad dandum dictae dominae quolibet anno, quamdiu ipsa vixerit, reddituum XL marc. den. in quattuor terminis anni exsolevendas, qua defuncta apud heredes permanebunt. Lübeck, Oberstadtbuch 1332 (Pauli Abhandlg. I S. 202).

Leibrentenkäufe treten uns in den mittelalterlichen Quellen weit zahlreicher entgegen. Hier sei zunächst ein Auszug aus einem Rechnungsbuch der Stadt Breslau wiedergegeben:

de censu vendito.

primo vendimus Ulrico de Prusnisz et Sulce, ejus uxori, tres marcas annui census pro 30 marc. gross. ad eorum tempora vite, sub tali condicione, interim quod ambo vixerint, quod eundem censum trium marcarum totaliter ipsis dare debemus, sed cum una persona de praedictis de hoc seculo emigrabit, tunc media pars ejusdem census ad nostram civitatem divolvi debeat, et reliqua ad personam superstitem. Sed ambobus personis vero emigrantibus de hoc medio, tunc reliqua media pars iterum ad nostram civitatem divolventur; actum ....

Item vendimus domino Johanni plebano in Butzen 8 mrc. census ad tempora vitae, quamlibet marcam pro 7 marcis.

Item vendimus domino Johanni Brigeri 4 mrc. census ad tempora vitae suae pro 30 mrc. Codex diplomaticus Silesiae Bd. III. Rechnungsbücher der Stadt Breslau S. 132.

Eine ähnliche Stadtrechnung ist uns in den „Chroniken der Deutschen Städte" Bd. I S. 266 überliefert: Stadtrechnung vom 2. I. — 6. IV. 1388: recepta von Leipgeding:

Item primo recepimus von Lewpolt Schürstab dem jüngeren 450 Guld. werung um 50 guld. Leipgeding, die er um die bürger kawft hat, als sein brief sagt, den er darum von den bürgern hat.

Item recepimus von Claren de Pfintzingen 450 guld. ungar. um 50 guld. leipgeding, als ihr brief sagt, ut supra ...

Item recepimus von C. Trahten 216 guld. werung um 24 guld. leipgeding; der sten 12 gulden uff C. Ber. Fladeus seines leib und 12 gulden uff Christen desselben Fladeus tohter leib, als der Brief sagt, ut supra . . .

Item recepimus von Lewpolt Schürstab dem elteren 270 guld. werung um 30 guld. Leipgeding uf sein Kind leib als sein brief sagt, ut supra . . .

Vergl. auch die urkundlichen Belege hierfür bei Napiersky, die Libri reddituum der Stadt Riga (Leipzig 1881) S. 23 f., S. 95 f. Ferner Lüb. Urk.-Buch I_1 Nr. 493, 535, 536. Fabricius, ältestes stralſ. Stadtb. S. 34 II 268, S. 48 III 191, S. 50 III 225, S. 127 V, 225. Urk. der Stadt Hannover S. 243 Nr. 253, S. 271 Nr. 280. Stölzel, Brandenburg. Schöppenstuhlakten Bd. I S. 101, 114, 550. Rehme, Das Lübecker Oberstadtbuch. Urk. B S. 284 Nr. 58, S. 293 Nr. 99 rc.

Leibrenten, das sehen wir aus den Urkunden, erwirbt man 1) indem man dem Rentenpflichtigen sein Vermögen überläßt; 2) indem man sie kauft.

Charakteristisch ist stets, daß die Rente gezahlt wird ad tempora vitae, quamdiu vixerit, als leibgeding d. h. lebensgeding.

Gewöhnlich wird die Leibrente auf das Leben des Rentenberechtigten gesetzt; sie kann aber auch auf das Leben eines Dritten gesetzt werden, wie die zuletzt wörtlich angeführten Urkunden beweisen. Wir erfahren auch, daß über die Leibrentenkäufe, besonders wenn eine Stadt Leibrenten verkauft, „Briefe" ausgestellt werden, d. h. Urkunden mit näheren Angaben über Dauer, Höhe der Rente ꝛc.

Was den Gegenstand der Leibrente anbelangt, so besteht er in den bisher angeführten Urkunden stets in Geld. Jedoch werden auch Naturalien als Leibrenten geliefert z. B. Korn, Wein ꝛc.

Item von leipgeding da gab man es wern guld, korn oder ander getrayd, oder win, oder waz daz ist, von 12 guld einen, 12 sumer getrayds eins waz getrayds daz ist, von 12 fuder weins eins oder von 12 Pfunden eins. Chronik der deutschen Städte Bd. II S. 16, 17 Note 9.

Der Gegenstand der Leibrente besteht danach regelmäßig in einer Quote des als Gegenleistung empfangenen Vermögensobjektes.

Die Höhe der Leibrente — das geht gleichfalls aus den angeführten Urkunden hervor — schwankt zwischen 7—12%.

Sehen wir uns jetzt den Leibrentenvertrag als Vertrag an. Wir finden, daß er entsprechend der Entwicklung einen einheitlichen Vertragstypus nicht zeigt.

Den beiden Gruppen von Leibrentenverträgen, die wir oben unterschieden haben, ist nur der Umstand gemeinsam und eigen-

tümlich, daß die Leistung des einen Kontrahenten in der Gewährung einer Leibrente besteht.

Die Gewährung der Leibrente spielt aber in den beiden Gruppen von Verträgen eine ganz verschiedene Rolle.

a) Ist sie in Vermögensüberlassungsverträgen ausbedungen, so spielt sie eine durchaus untergeordnete Rolle.

Der wirtschaftliche Zweck hat sich in diesen Verträgen — auch nach Einführung der Leibrente in sie — nicht geändert.

Nach wie vor ist der Wille der Parteien (cf. § 3a E.) in erster Linie auf Vermögensübertragung gegen eine Gegenleistung, gegen Unterhalt, gerichtet; in welcher Form der Unterhalt gewährt wird, ist vielleicht für den konkreten Fall von Bedeutung, — etwa grade so, wie bei einem Kauf die Höhe des Kaufpreises —, für die juristische Struktur ist sie von keiner wesentlichen Bedeutung. Insbesondere ist der Umstand, daß die Leistung des Übernehmers so lange dauert, als der Übergeber lebt — also daß der Umfang der Leistung unbestimmt ist, — nicht von entscheidender Wichtigkeit. War doch dieses Moment auch damals bereits im Vertrage enthalten, als die Gegenleistung noch nicht in einer Leibrente bestand.

In dieser Gruppe von Leibrentenverträgen kann die Leibrente ohne weiteres, d. h. ohne daß der wirtschaftliche Zweck des Vertrages scheitert, ohne daß sich die juristische Struktur ändert, ersetzt werden z. B. durch Gewährung eines Nießbrauchrechtes 2c. Juristisch wird dadurch an der Natur des Vertrages nichts geändert; das liegt daran, daß der Schwerpunkt nicht auf der Leibrente liegt. Die Leibrente ist in dieser Gruppe von Leibrentenverträgen nicht Gegenstand des Vertrages. Sie wurde, wie oben (§ 3) gezeigt, nur aus Bequemlichkeitsgründen eingeführt. Man kann daher sagen: sie ist hier nur besonders günstiger Zahlungsmodus der Gegenleistung.

b) Anders bei den Leibrentenkäufen.

Es ist im § 3 festgestellt, daß es sich bei dem Rentenkauf um eine Kapitalsanlage handelt, eingekleidet in die Form des Kaufes einer Rente; ferner daß die Begründung der Rentenpflicht die notwendige Voraussetzung der Kapitalsanlage ist, weshalb die Begründung der Rentenpflicht Gegenstand des Vertrages ist.

Ferner ist oben gesagt, daß man zum Leibrentenkauf nur schritt, um die Rente zu erhöhen. Daraus ergibt sich, daß der Zweck des Vertrages derselbe wie vorher geblieben ist, daß auch, wie vorher, Gegenstand des Vertrages die Begründung der Leibrentenpflicht ist.

Insofern besteht demnach zwischen Leibrentenkauf und der zuerst gedachten Gruppe von Leibrentenverträgen ein großer Unterschied.

Ein Unterschied besteht aber auch zwischen Leibrentenkauf und Rentenkauf.

Dieser Unterschied entspringt der Natur der Leibrente.

Während bei dem Rentenkauf die Rente grundsätzlich ewig gezahlt wurde, wurde sie bei dem Leibrentenkauf nur so lange gezahlt, als eine bestimmte Person lebte. Die Dauer der Rente hing von dem Tode eines Menschen ab, d. h. von einem Ereignis, bei dem der Eintritt gewiß ist, ungewiß nur der Zeitpunkt des Eintrittes.

Die Folge davon ist, daß sich auch die Anzahl der einzelnen Rentenleistungen vorher nicht berechnen läßt. Sie läßt sich nur mit Hilfe der Wahrscheinlichkeitsrechnung annähernd bestimmen.

Dieser Umstand wurde von großer Wichtigkeit für den Leibrentenkauf und unterschied ihn von den übrigen Rentenkäufen.

Während nämlich bei diesen die Anzahl der einzelnen Rentenleistungen feststeht, — auch die Ewigkeit ist als feste Größe anzusehen, — und sich deshalb auch stets vorher der Wert der

Rentenpflicht berechnen läßt, konnte das beim Kauf einer Leibrente nie geschehen; da nun aber der Wille der Parteien dahin ging, daß sowohl bei dem Rentenkauf als auch dei dem Leibrentenkauf die Anzahl der Renten das Äquivalent für die Kaufsumme sein sollten, da man auch bei dem Leibrentenkauf an dem Grundsatze festhielt: „Leibgut schwindet das Hauptgut“ (cf. Huber, System und Geschichte des Schweiz. Privatrechts 1893 Bd. IV S. 891), so folgt daraus, daß mit dem Leibrentenkauf die Möglichkeit verbunden war, zu gewinnen oder zu verlieren. Tritt der Tod eines bestimmten Menschen früher ein, als man beim Abschlusse des Leibrentenkaufes angenommen hatte, so gewann der Rentenpflichtige; der Rentenberechtigte verlor: trat der Tod später ein, so gewann der Rentenberechtigte und der andere verlor. Einer mußte immer gewinnen bzw. verlieren, da die Parteien Äquivalente austauschen wollten.

Im Gegensatz zum Rentenkauf handelt es sich demnach beim Leibrentenkauf um eine spekulative Kapitalsanlage.

— —

Die verschiedene Stellung der Leibrente in den beiden Gruppen von Leibrentenverträgen hat nun zur Folge, daß die juristische Struktur der beiden Gruppen von Verträgen eine ungleiche ist: Der Leibrentenkauf ist nämlich ein Verlustgeschäft, der andere Leibrentenvertrag ist kein Verlustgeschäft.

Um das zu beweisen, ist es erforderlich, den Charakter eines Verlustgeschäftes festzustellen.

Ein Verlustgeschäft ist nicht etwa jedes Rechtsgeschäft, bei dem der eine Kontrahent einen Verlust erleidet. Ein Verlustgeschäft liegt zunächst dann vor, 1. wenn der Wille der Parteien auf Gewinn und Verlust gerichtet ist. Hierbei muß der Gewinn des einen der Verlust des anderen sein, d. h. Gewinn und Verlust müssen reziprok

sein. 2. ist aber erforderlich, daß es ungewiß, wer von den Kontrahenten gewinnt oder verliert. Den Eintritt des Gewinnes oder Verlustes muß der Zufall entscheiden: d. h. die Leistung bzw. die Höhe der Leistung von einer Bedingung (im juristischen Sinne) abhängig sein.

Die Aussichten auf Gewinn sind daher für beide Teile gleich.

Derartige Rechtsgeschäfte sind Spiel, Wette, der Lotterievertrag, das Ausspielgeschäft, auch das Differenzgeschäft. Ein solches Geschäft ist aber auch der Leibrentenkauf.

Zwar geht hierbei in erster Linie der Wille der Parteien auf Austausch von Äquivalenten: indem die Parteien aber durch Einführung der Leibrente die Höhe des einen Äquivalents ungewiß machen, wollen sie, daß mit dem in erster Linie beabsichtigten Güteraustausch die Möglichkeit des Gewinnes bzw. Verlustes verbunden ist. Der Wille der Parteien ist also gleichzeitig auf Güteraustausch und auf Gewinn bzw. Verlust gerichtet. Mithin liegt bei dem Leibrentenkauf das erste Kriterium des Verlustgeschäftes vor; aber auch das zweite ist gegeben: Das Ereignis, von dem die Dauer der Rente und damit Gewinn und Verlust abhängt, ist der Tod eines Menschen. Da der Tod des Menschen ein Ereignis ist, das sicher eintritt, von dem nur der Zeitpunkt des Eintrittes unbekannt ist, so zeigt dieses Ereignis die Eigenheiten der Bedingung. Damit ist aber auch gesagt, daß die Chancen für beide Teile gleich sind.

Daher ist der Leibrentenkauf ein Verlustgeschäft.

Sehen wir uns mit Rücksicht auf den Charakter eines Verlustgeschäftes den Leibrentenvertrag an, in welchem die Leibrente Gegenleistung für eine Vermögensüberlassung ist.

Zugegeben sei von vornherein, daß bei diesem Rechtsgeschäft wohl stets die eine Partei mehr gibt als sie empfängt, gerade

deswegen, weil der Wille der Parteien nicht auf Austausch von Äquivalenten gerichtet ist; demnach wird auch tatsächlich eine Partei gewinnen.

Das reicht aber zum Begriffe des Verlustgeschäfts keineswegs aus. Vielmehr ist dazu, wie oben gesagt, erforderlich, daß der Wille der Parteien auf Gewinn bzw. Verlust gerichtet sein muß. Bei diesem Leibrentenvertrag ist er nun keineswegs darauf gerichtet.

Die Parteien bezwecken lediglich Übertragung des Vermögens gegen Gewährung des Lebensunterhaltes in Form der Leibrente, also nur Güteraustausch. Was bei diesem Güteraustausch sonst noch geschieht, insbesondere, ob bei ihm der eine gewinnt und der andere verliert, ist für die Parteien gleichgültig.

Ferner aber wird auch bei diesem Leibrentenvertrage von vornherein feststehen, wer bei dem Güteraustausch einen Vorteil haben wird. Meistens wird es der Vermögensübernehmer sein, der Grund hierfür liegt darin, daß der Vermögensübergeber nicht sein Vermögen gegen ein gleichwertiges Vermögensobjekt eintauschen will, sondern daß er mehr aus idealen Gründen den Vertrag abschließt und deshalb keinen Wert auf ein Äquivalent legt.

Der Gewinn hängt bei einem solchen Vertrag von dem Willen der Parteien ab, insbesondere von dem des Vermögensübergeber; nicht aber von einer Bedingung im juristischen Sinne.

Dieses Rechtsgeschäft enthält daher kein Kriterium des Verlustgeschäftes.

Wir kommen damit zu dem Ergebnis: *Es gibt Leibrentenverträge im Sinne des § 2, welche den Charakter eines Verlustgeschäftes haben, und solche, denen dieser Charakter fehlt.*

Neben den bisher erörterten zwei Gruppen von Leibrentenverträgen kommen noch Leibrentenverträge vor, die zunächst unter

diese beiden Gruppen nicht fallen. Derartige Leibrentenverträge kommen im Vergleich zu den anderen sehr selten vor. Im „Anzeiger für die Kunde deutscher Vorzeit“ finden wir aus dem Jahre 1481 eine Urkunde folgenden Inhalts:

Der Rat der Stadt Liegnitz schließt mit einem Breslauer Maler einen Vertrag über die Anfertigung eines Altargemäldes. Der Maler soll für das Gemälde 270 ungar. Gulden erhalten und zwar zunächst 170 in bar; statt des Restes wird ihm aber und seiner Frau eine Leibrente von jährlich 8 Gulden versprochen.

Es handelt sich hier weder um einen Vermögensüberlassungsvertrag noch um einen Rentenkauf, sondern um einen Werkvertrag. Bei diesem erhält der Dienstverpflichtete das Entgelt für die Arbeit zum Teil auf einmal ausgezahlt, zum Teil in Gestalt einer Rente.

Ein Verlustgeschäft ist dieses Rechtsgeschäft nicht; wenn auch der eine infolge der Gewährung einer Leibrente an Stelle einer einmaligen Summe von 100 Gulden einen Gewinn bzw. einen Verlust davontragen kann, so ist doch der Wille der Parteien keineswegs auf Gewinn oder Verlust gerichtet; vielmehr nur auf Überlassung der Arbeitskraft gegen Entgelt. Das Entgelt wird hier nur wieder in der besonders günstigen Form der Leibrente gewährt, so daß dieser Vertrag und diesem ähnliche zu der Gruppe von Leibrentenverträgen gehören, wo die Leibrente günstiger Zahlungsmodus, nicht Gegenstand des Vertrages ist.

Das Aufkommen derartiger Leibrentenverträge, mit Ausnahme der Vermögensüberlassungs-Leibrentenverträge, erklärt sich m. E. daraus, daß die Leibrente durch den Leibrentenkauf, das Verlustgeschäft, sehr beliebt geworden ist und deshalb in vielen Rechtsgeschäften als Form des Entgeltes eingeführt worden ist. Dadurch wurden diese Rechtsgeschäfte aber nicht Verlustgeschäfte.

Es bleibt also zunächst bei dem früheren Ergebnis, nach dem es zwei Gruppen von Leibrentenverträgen gibt, von denen die eine ein Verlustgeschäft darstellt, die andere keines.

Danach besteht zwischen diesen beiden Gruppen von Leibrentenverträgen ein begrifflicher Unterschied.

Diesen haben die gemeinrechtlichen Theoretiker in der Literatur nicht zum Ausdruck gebracht.

Sie hatten bei Beurteilung des Leibrentenvertrages vermutlich nur die eine Gruppe vor Augen.

Nur so läßt sich m. E. ihre Unstimmigkeit bezüglich der juristischen Natur des Leibrentenvertrages erklären. Eichhorn sieht in dem Vertrage eine Wette (Jahrb. § 118), Thöl und mit ihm Rückert ein aleatorisches Darlehn, andere sehen in dem Leibrentenvertrage einen Kauf, eine Schenkung unter einer Auflage. Die herrschende Meinung in der gemeinrechtlichen Theorie hielt jedoch das Rechtsgeschäft für ein „gewagtes", d. h. ein Verlustgeschäft. (v. Gerber-Cosack, System d. deutsch. Privatr. 1895 S. 372, Stobbe, Handb. Bd. 3. 1898 S. 324.)

Sie behandelte als Leibrentenvertrag demnach nur den Leibrentenkauf. Der Grund hierfür lag darin, daß der Leibrentenkauf wegen seines aleatorischen Charakters große Bedeutung und Ausdehnung im wirtschaftlichen Leben gewonnen hatte und damit die anderen Leibrentenverträge in den Hintergrund gedrängt hatte.

§ 5.

Der Umstand, daß der Leibrentenkauf im Wirtschaftsleben große Bedeutung erlangt hatte, hatte auch zur Folge, daß der Leibrentenkauf eine leichtere Form annahm, während man bei den übrigen Leibrentenverträgen eine derartige Entwicklung nicht wahrnehmen kann.

Zunächst unterschied sich der Leibrentenkauf von dem Ewiggeld nur dadurch, daß die Rente nicht ewig gewährt wurde. Die Leibrente war wie die Ewigrente eine Reallast.

Der Leibrentenkauf war daher auch den für den Grundstücksverkehr gegebenen Formen unterworfen.

So wurde die Leibrente bei ihrer Begründung auf ein Grundstück gelegt und aus diesem bezahlt. Z. B. Stralsund 1286 N. N. habet singulis annis unius marcae redditum in domo Sancti Spiriti, quamdiu vivit. (Fabricius, ältestes Stadtbuch der Stadt Stralsund. S. 63 III 460; cf. S. 34 II 268.)

Daß die Leibrente aus dem Grundstück bezahlt werden mußte, zeigt folgende Urkunde von 1304 aus Stralsund (ebd. S. 125 V 207): Domina Ghisha de Semelowe dedit filio suo Hincekino bodham lapideam iuxta valuam Semelowen; sed de eadem bodha dabit fratri suo Johanni de Semelowen ad tempora vitae 3 mrc. reddituum singulis annis et sorori suae in claustro Stetin 3 mrc. annis singulis ad tempora vitae.

Allmählich wurden die Renten nicht nur auf Grundstücke, sondern auch auf Rechte, Vermögensinbegriffe, ja bewegliche Sachen gelegt. (vergl. das Nähere hierüber bei Neumann, Geschichte des Wuchers in Deutschland. S. 229.)

Bei Stobbe finden wir in den „Beiträgen" S. 31 a. E. eine Urkunde aus Breslau von 1409, nach der eine Mutter ihren Söhnen die Gerade überläßt und diese mit einer Leibrente belegt. Auch Erbschaften wurden mit einer Leibrente belastet, der Gestalt, daß die Leibrente aus der Erbschaft zu zahlen war. Z. B.: Stralsund 1307, Gertrudis uxor Rusceplaten habet singulis annis ad tempora vitae suae 8 mrc. den et unum tremodium silinginis . . . . . in hereditate Joh. Rusceplate in Blidenstrate . . . . . (Fabricius a. a. O. S. 151 Nr. VI 180.)

Die Rente wurde bald nicht mehr auf bestimmte Vermögensstücke, sondern auf das ganze Vermögen gelegt (vergl. das Nähere bei Neumann a. a. O. S. 243), wodurch auf einem Umwege die persönliche Haftung herbeigeführt wurde.

Die Belastung eines Grundstücks geschieht jetzt nur noch der Form wegen, in Anlehnung an den Ursprung, ohne daß dem Rentenberechtigten daraus besondere Rechte für die Vollstreckung erwachsen. So hat man m. E. die Belastung des Rathauses aufzufassen, wenn eine Stadt Leibrente verkauft. (vergl. hierzu Urkunden bei Stölzel, Brandenburg. Schöppenstuhlakten Bd. 1 S. 101, 164, 550.)

Als Beleg sei auch eine Urkunde angeführt, in welcher Markgraf Wilhelm von Jülich und sein ältester Sohn mit Zustimmung des Rats, der Ritterschaft und der Schöffen der Städte und Dörfer eine Leibrente von 13 Goldflorin verkaufen; sie tun es, wie es heißt: ... „vur uns, unde unse erven umbe gemeyne beste unser, unser erven, unser steedte und uns lants; die Rente legen sie: ... „up uns, und unse erven, und steedte (sie werden angeführt) ... und unse dorpe. (cf. Lacomblet, Urk.-B. für die Geschichte des Niederrheins III Nr. 464, cf. auch die Note 1 a. a. O.)

Es steht hier dem Rentenberechtigten ausdrücklich das Recht zu, im Falle unpünktlicher Zahlung der Rente sich mittels beliebiger Pfändung Befriedigung zu verschaffen.

Die Haftung ist also nicht auf die angeführten belasteten Städte, Ortschaften 2c. beschränkt.

In Regensburg wird die Zahlung auf den Namen des Bürgermeisters und des Hansgrafen aufgenommen.

So berichtet Gemeiner in der Chronik von Regensburg (Bd. I S. 533), im Jahre 1325 hätte die Bürgerschaft, als sie Geld brauchte, um gemeine Ausgaben zu bestreiten, auf den Namen

Ortlieb Gumbrechts, des Bürgermeisters, und Conrad Prunhofers, des Hansgrafen, von Zeit zu Zeit Leibrenten verkauft.

Die Belastung wurde schließlich zu einer Scheinbelastung, die man auch bald ganz weg ließ.

Die Leibrentenkäufe, welche die Städte oder große Privatinstitute abschlossen, stellen sich als rein obligatorische Rechtsgeschäfte dar (cf. die Stadtrechnungen im Breslauer Rechnungsb. S. 132, ebenso in den Chroniken deutsch. Städte Bd. I S. 266).

Als rein obligatorisches Rechtsgeschäft fand der Leibrentenkauf immer mehr Eingang in das wirtschaftliche Leben, und zwar wiederum seines aleatorischen Charakters wegen.

Diente er zunächst nur als Ersatz für das zinsbare Darlehn, kam er später doch gerade als Spekulationsgeschäft sehr in Blüte. Von den Leibrentenverkäufern wurde das Geschäft in sehr großem Umfange betrieben: sie schlossen Leibrentenkäufe mit einer großen Zahl von Personen ab, um auf diese Weise einen etwaigen Verlust auszugleichen.

Das Geschäft wurde gewöhnlich von Klöstern und Hospitälern betrieben. Bald aber traten die Städte mit diesen und anderen Privatunternehmern in Konkurrenz, was die angeführten Stadtrechnungen ja genügend beweisen. (cf. besonders auch die libri reddituum der Stadt Riga, herausgegeb. von Napiersky.)

Die Städte verkauften zunächst Leibrenten, weil dieses Geschäft sehr lukrativ war und sie dadurch ihre Finanzen aufbessern konnten. Sie gingen bei dem Vertragsabschlusse sehr vorsichtig zu Werke. Die Höhe der Rente wurde ganz nach den persönlichen Verhältnissen des Käufers festgesetzt; bei ihr wurde neben dem Kaufpreis auch Alter und Gesundheitszustand des Käufers genau berücksichtigt. (cf. Christian Meyer, Stadtb. v. Augsburg S. 296.)

Taten das die Städte nicht, so konnte es vorkommen, daß sie Schaden erlitten.

Vermutlich ist es der Stadt Regensburg so ergangen; denn der Chronist der Stadt ist nicht grade entzückt von der Einführung der Leibrentenverträge (Gemeiner, Chronik v. Regensburg Bd. I S. 533).

Daneben aber wurde von den Städten der Leibrentenkauf als das Geschäft benutzt, das dazu diente, die nötigen Geldmittel zu den von den Städten zu erfüllenden Aufgaben aufzubringen. Der Leibrentenkauf ersetzte das damals unbekannte Anleihegeschäft.

So beschloß z. B. der Rat von Augsburg „Leibgedinge von Stadt wegen zu verkaufen, um die Stadt aus den Schulden zu reißen, künftigen Schäden vorzubeugen und der Gemeinde Annehmlichkeiten zu verschaffen, also daß Arme und Reiche in guter Einigkeit in Augsburg wohnen bleiben.“ (cf. Christian Meyer a. a. O. S. 291.)

In welchem Umfange in solchen Fällen Leibrentenkäufe abgeschlossen wurden, kann man daraus schließen, daß die Stadt Regensburg die Besteuerung der Eigentümer von städtischen Leibrentenbriefen einführte. (Gemeiner, a. a. O. Bd. II S. 183.)

In allen diesen Fällen tritt nur der Leibrentenkauf, das Verlustgeschäft, hervor.

Nur er hat eine volkswirtschaftliche Bedeutung erlangt, während die übrigen Leibrentenverträge eine rein privatwirtschaftliche Bedeutung hatten und dementsprechend hinter dem Leibrentenkauf verschwanden.

Es ist daher wohl zu verstehen, daß die gemeinrechtliche Theorie allein den Leibrentenkauf einer besonderen Behandlung unterwirft.

Bei den anderen Leibrentenverträgen liegt ja auch kein Grund für eine besondere Behandlung vor, da sie ja — wie oben gezeigt — von anderen Rechtsinstituten nur in unwesentlichen Punkten abweichen.

§ 6.

Mit den modernen Kodifikationen tritt eine Änderung in der Gestalt der Leibrentenverträge ein. In den Mittelpunkt der folgenden Untersuchung wollen wir den Begriff des Leibrentenvertrages im Allgemeinen Landrecht stellen, dabei aber auch die anderen Gesetzbücher nicht unberücksichtigt lassen.

In den Gesetzbüchern ist der Leibrentenvertrag neben anderen Verträgen aufgeführt; er ist daher ein contractus sui generis.

Zuerst gab das Allgemeine Landrecht eine Begriffsbestimmung des Leibrentenvertrages, welche auch für die Begriffsbestimmungen späterer Gesetzbücher die Grundlage bildete. Sie lautet: Der Leibrentenkontrakt ist ein Vertrag, vermöge dessen sich jemand gegen Empfang einer Summe Geldes zur Entrichtung einer bestimmten Abgabe auf die Lebenszeit eines Menschen verpflichtet. (Allgemeines Landrecht I 11 § 606.) Die Voraussetzungen des Vertrages sind demnach auf der einen Seite Hingabe einer Summe Geldes, auf der anderen Seite Entrichtung einer bestimmten Abgabe auf die Lebenszeit eines Menschen: Der Vertrag deutet nach seiner Fassung auf den Leibrentenkauf der früheren Zeit hin. Nun gibt aber das Gesetz eine wichtige Ausdehnung des Begriffes: Nach I 11 § 607 kann die Gegenleistung für die Leibrente statt in einer Geldsumme auch in der Überlassung eines Grundstückes, einer Gerechtigkeit oder anderen Sachen bestehen. Jedoch müssen alsdann (§ 608) die Kontrahenten sich über einen nach Geld bestimmten Wert einigen, wofür die Sachen angeschlagen werden sollen.

Das österreichische bürgerliche Gesetzbuch gibt inhaltlich die gleiche Begriffsbestimmung des Leibrentenvertrages: Auf der einen Seite werden Geld oder in Geld abgeschätzte Sachen geleistet, auf der anderen Seite wird dafür eine „bestimmte jährliche Entrichtung“ auf Lebenszeit versprochen (österreichisches bürgerl. Gesetzbuch § 1248).

Das bürgerliche Gesetzbuch für Sachsen enthält einige Besonderheiten, vergl. §§ 1150—56: Die Rente muß in Geld oder in anderen „vertretbaren" Sachen bestehen, während es als Gegenleistung ganz allgemein ein Rentenkapital verlangt.

Die wenigsten Einschränkungen in dieser Richtung enthält das privatrechtliche Gesetzbuch für den Kanton Zürich in der Begriffsbestimmung. Nach diesem liegt ein Leibrentenvertrag vor, wenn sich eine Person, der Leibrentengeber, gegen eine Einlage verpflichtet, einer anderen Person, dem Rentengläubiger, auf Lebenszeit bestimmte periodische Leibrenten zu zahlen. Es läßt sowohl den Begriff der Leibrente offen, als auch den der Gegenleistung.

Der bayerische Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches beschränkt wiederum die Gegenleistung auf Geld oder andere Sachen (Art. 777 [1]): diese brauchen aber nicht in Geld abgeschätzt zu sein.

Vergleichen wir diese Begriffsbestimmungen, so finden wir in zwei Punkten eine Übereinstimmung: 1) Ist der Begriff auf diejenigen Verträge eingeschränkt, bei welchen die Leibrente Gegenstand des Vertrages ist. 2) Es werden nur entgeltliche Verträge zu Leibrentenverträgen gerechnet.

Was den ersten Punkt anbelangt, so ist das § 3 am Ende Gesagte maßgebend. Der Wille beider Parteien muß grundsätzlich und ausschließlich auf die Begründung der Leibrente gerichtet sein. Daraus müssen die Parteien unmittelbar ihre wirtschaftlichen Zwecke verfolgen. Der eine unmittelbar durch die Bestellung der Leibrente gegen Entgelt, der andere durch den Erwerb.

Tun die Kontrahenten das nicht, so liegt kein Leibrentenvertrag vor. Dies geht aus der Fassung der Begriffsbestimmung hervor; diesen Standpunkt vertritt auch die Judikatur.[2]

---

[1] zitiert nach Gruchots Beiträgen Bd. 12 S. 464 f.
[2] Entsch. des Obertribunals Bd. 68 S. 79.

Danach sind also diejenigen Verträge nicht Leibrentenverträge, in denen, wie wir sagten, die Leibrente nur „günstige Vertragsbedingung" ist; ebenso aber auch nicht diejenigen Verträge, in denen die Leibrente nur in einer Nebenabrede enthalten ist. Die Nebenabrede ist nicht geeignet, dem Hauptvertrage seinen Charakter zu nehmen und ihm den der Nebenabrede aufzudrücken. Wird der Nebenabrede großes Gewicht beigelegt, so kann man sie als selbständigen Vertrag auffassen. Dieser kann dann möglicherweise Leibrentenvertrag sein.

Ferner sind die Leibrentenverträge nur gegenseitige Verträge; wird die Leibrente durch Schenkung bestellt — einseitiger Vertrag —, so liegt kein Leibrentenvertrag vor.

Während in diesen beiden Beziehungen die sämtlichen angeführten Gesetze übereinstimmen, zeigen sie bezüglich zweier anderer Begriffsmerkmale Unterschiede: bezüglich des Gegenstandes der Leibrente und bezüglich der Gegenleistung.

Die Leibrente ist nach dem Allgemeinen Landrecht eine bestimmte jährlich zu entrichtende Abgabe. Die Praxis hat den Begriff dahin ausgelegt, daß die wiederkehrende Leistung zwar nicht notwendig in Geld bestehen muß, sondern auch in anderen Leistungen bestehen kann, insbesondere in Prästationen von Getreide; aber diese Leistungen müssen in Geld abgeschätzt sein. Fehlt diese Abschätzung, so ist der Vertrag nichtig, weil ein estentiale der Rente fehlt.[1]

Also Gegenstand der Rente konnten demnach auch Rechte sein, jedoch unter zwei Voraussetzungen: sie mußten fungibel sein und sie mußten in Geld abgeschätzt sein. Ob auch fungible Dienste als Rente geleistet werden konnten, selbst wenn sie in Geld abgeschätzt waren, scheint sehr zweifelhaft, da die Leistung von Diensten nicht mehr unter den Begriff „Abgaben" fällt.

[1] Striethorsts Archiv Bd. 86 S. 276.

Unter Abgaben versteht man wohl allgemein die Entrichtung von Vermögensstücken, zu diesen gehören aber Dienste nicht mehr. Daß Dienste nicht Gegenstand der Rente sein können, geht aus der Begriffsbestimmung des österreichischen bürgerlichen Gesetzbuches hervor, das die Rente als „jährliche Entrichtung" bezeichnet. Dienste werden nun aber nicht entrichtet, sondern verrichtet.[1] Wohl aber kann nach diesem Gesetze das Moment, „nach Gelde bestimmt" fehlen; fungibele Rechte würden stets Gegenstand der Rente sein können.

Die „Rechte" schaltet als Gegenstand der Rentenleistungen in allen Fällen das sächsische bürgerliche Gesetzbuch aus; es beschränkt nämlich die wiederkehrende Leistung auf Geld und vertretbare Sachen. Überlassung von Sachen zum Gebrauch oder die Leistung von Diensten ist ausgeschlossen;[2] selbstverständlich auch die Gewährung von fungibelen Rechten. Von solchen Einschränkungen wahrt sich der bayrische Entwurf; desgleichen auch Gesetzbuch des Kantons Zürich.

Aus dieser Verschiedenheit in der Behandlung des Gegenstandes der Rente ist zu schließen, und das wollen wir vor allem bei der Begriffsbestimmung der Rente nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch berücksichtigen, daß man nicht ohne weiteres eine Bestimmung einer der angeführten Gesetze als Begriffsmerkmal ansehen darf. Wie wir uns zum Gegenstand der Rente stellen werden, soll weiter unten gezeigt werden.

Die Gegenleistung, das Rentenkapital, zeigt in den einzelnen Gesetzen ebenfalls eine kasuistische Einschränkung.

[1] Stubenrauch, Kommentar z. Allg. Österr. Gesetzb. 1898 Bd. II. Bemerk. zu 1284, u. die bei Sepp angeführte Literatur.

[2] Motive zum Bürgerl. Gesetzb. für d. Kgr. Sachsen zu § 1150 (zitiert nach Gruchots Beiträgen Bd. 12 S. 464 f).

Am weitesten geht das Allgemeine Landrecht und das österreichische bürgerliche Gesetzbuch. Nach dem Allgemeinen Landrecht kann die Gegenleistung in Geld bestehen, oder auch in Grundstücken, Gerechtigkeiten oder anderen Sachen; sofern sie nur in Geld abgeschätzt sind. Das österreichische Gesetzbuch scheidet die Servituten aus.

Das sächsische bürgerliche Gesetzbuch geht viel weiter: es beseitigt das Erfordernis der Abschätzung in Geld und sieht in dem Rentenkapital nicht nur Geld, sondern alle Vermögensgegenstände (§ 1151). Dienste sind danach als Gegenleistung ausgeschlossen; denn diese rechnen nicht mehr zu den Vermögensgegenständen. Ziehen wir noch zum Vergleich das Obligationenrecht des Kantons Zürich heran, so finden wir, daß es sich am meisten von einer Einschränkung frei hält.

Die oben erwähnten Einschränkungen in der Begriffsbestimmung, insbesondere die Einschränkung auf entgeltliche Verträge, haben zur Folge, daß man in dieser Periode nicht jeden Vertrag, in dem eine Leibrente enthalten ist, einen Leibrentenvertrag nennen darf. Es gehören jetzt besondere Voraussetzungen dazu, damit ein Leibrentenvertrag vorliegt. Der Leibrentenvertrag ist damit zu einem contractus sui generis geworden. Es kommt nun darauf an, zu zeigen, worin seine Eigenart besteht. Wir haben früher gezeigt, daß man in der Zeit vor den Kodifikationen zwei Kategorien von Leibrentenverträgen unterscheiden muß. Die eine Kategorie, der Leibrentenkauf, der Vertrag, der die Leibrente zum Gegenstande, und zwar eines Kaufes, hat, ist ein Verlustgeschäft, wie oben näher ausgeführt. Er enthält wegen dieser seiner Eigenschaft eine eigenartige causa. Anders die zweite Kategorie der Leibrentenverträge der früheren Periode; gemeint sind diejenigen Leibrentenverträge, bei welchen die Leibrenten nur günstige Vertragsbedingungen, ein

accidentale des Vertrages sind. Ihre Eigenart besteht nur darin, daß in ihnen eine besonders geartete Leistung, eine dem Umfang nach unbestimmte, enthalten ist. Der Verpflichtete nimmt auch hierbei wie oben, ein Risiko auf sich; dieser Umstand allein macht aber das Geschäft nicht zu einem Verlustgeschäft.

Ich behaupte: Der Leibrentenvertrag des Allgemeinen Landrechts trägt nur den Charakter des Leibrentenkaufs. Gelingt es, dies zu zeigen, so ist die Frage nach der Eigenart des Leibrentenvertrages dieser Periode beantwortet.

Wie oben gezeigt, ist nach dem Allgemeinen Landrecht nur derjenige Vertrag Leibrentenvertrag, welcher die Leibrente zum Gegenstand hat. In sofern gleicht er also dem Leibrentenkauf. Es ist nun noch zu zeigen, daß der Leibrentenvertrag des Allgemeinen Landrechts ein Verlustgeschäft oder, wie es auch heißt, ein gewagtes Geschäft ist.

Für diesen Umstand spricht einmal die Stellung des Leibrentenvertrages im Allgemeinen Landrecht. Er steht dort unter den „gewagten Rechtsgeschäften". Ferner spricht dafür die Tatsache, daß der Leibrentenvertrag ein Geschäft ist, das sich in bestimmten Zahlen bewegt. Leibrentenkapital und Leibrente muß in Geld abgeschätzt sein. Ferner noch der Ausschluß der Leibrentenschenkung von dem Leibrentenvertrage. Blicken wir schließlich noch auf die Bedeutung zurück, die gerade der Leibrentenkauf — das Verlustgeschäft — in früherer Zeit gehabt hat, eine Bedeutung, die so erheblich war, daß die gemeinrechtliche Theorie neben diesem Rechtsgeschäft die andere Gruppe der Leibrentenverträge völlig vergaß —, so scheint m. E. der Annahme kein Bedenken entgegenzustehen, daß dem Verfasser des A. L. R. bei der Begriffsbestimmung des Leibrentenvertrages nur der Leibrentenkauf vor Augen geschwebt hat und daß daher der Leibrentenvertrag im A. L. R. diesen Charakter

erhalten hat. Gegen den Charakter des Verlustgeschäftes kann nur der § 610 angeführt werden, der die Bestimmung der Höhe der Leibrente den Parteien überläßt. Hier ist behauptet worden: Aus § 610 folge, daß die Höhe der Leibrente die landesüblichen Zinsen nicht zu überschreiten brauche. Daraus folgt aber dann weiter, daß das Geschäft kein Verlustgeschäft ist. Von anderen wird behauptet, die Höhe der Leibrente müßte in jedem Falle die landesüblichen Zinsen überschreiten. Der Streit ist später durch die Kabinettsorder vom 10. Juni 1835 dahin entschieden worden, daß die Leibrente nicht die Höhe der landesüblichen Zinsen zu überschreiten brauche.

Damit war für die Folgezeit der Charakter des Verlustgeschäfts nicht mehr Begriffsmerkmal des Leibrentenvertrages. Damit ist aber nicht gesagt, daß von vornherein dieses Merkmal dem Rechtsgeschäft fehlte. Es kann sich hier um eine Entwicklung handeln trotz Beibehaltung der Definition. Man braucht also nicht die Natur des Verlustgeschäftes abzulehnen. Im Gegenteil möchte ich aus den oben angeführten Gründen behaupten, daß sie dem Rechtsgeschäft eigentümlich ist oder mindestens zur Zeit der Kodifikation eigentümlich war. Bestätigt wird diese Ansicht dadurch, daß andere Gesetze, die auf dem Allgemeinen Landrecht beruhen, die Natur des gewagten Geschäfts anerkennen, obwohl sie dieselbe Bestimmung wie der § 610 enthalten. [1] Wir kommen also zu dem Resultat, daß der Leibrentenvertrag des Allgemeinen Landrechts nur dem Leibrentenkauf der früheren Periode entspricht; daß er, wie dieser, ursprünglich ein Verlustgeschäft ist, seine Eigenart somit in der causa liegt. Jedoch setzt dann später eine Entwicklung ein, die diesem Geschäft den Charakter als Verlustgeschäft nimmt.

---

[1] Bluntschli, Erläuterungen III S. 565
Motive z. Entw. eines bürgerl. Gesetzb. f. d. Kgr. Bayern S. 235.

§ 7.

Die hier angedeutete Entwicklung zeigt sich deutlich im schweizerischen Obligationenrecht. Hier ist nämlich der Charakter des Verlustgeschäftes aus dem Leibrentenvertrage verschwunden. Nach diesem Gesetz ist der Leibrentenvertrag ein Vertrag, durch welchen der Leibrentenschuldner dem Gläubiger eine periodisch wiederkehrende Leistung in Geld oder anderen Sachen zusichert. Gegenüber dem bisherigen Begriff zeigt er eine Erweiterung auf die unentgeltlichen Verträge. Haberstich sagt in seinem Handbuch des schweizerischen Obligationenrechts II, 1 S. 326: „Gewöhnlich wird ein Gegenwert für die Rente geleistet (sie wird gekauft). Die Zusicherung kann aber auch ohne Gegenleistung — schenkungsweise — stattfinden.“ Damit ist aber nicht nur der Begriff, sondern auch die rechtliche Natur des Leibrentenvertrages, wie sie uns im Allgemeinen Landrecht entgegentrat, völlig geändert. Der Charakter des Verlustgeschäftes ist aufgegeben, sobald die Leibrentenschenkung mit zu dem Leibrentenvertrage gerechnet wird. Von einem Verlustgeschäft spricht man, wie oben ausgeführt, wenn feststeht, daß der eine oder der andere Teil verlieren muß, wenn aber nicht feststeht, wer von beiden Verlust erleidet, sondern wenn der Zufall dies entscheidet. Das ist aber bei der Leibrentenschenkung wie bei jeder Schenkung nicht der Fall. Es genügt jetzt zum Begriffe des Leibrentenvertrages, wenn die Leistung eine bestimmte Form annimmt und diese Leistung Gegenstand des Vertrages ist. Hier fragt es sich noch, ob das Rechtsgeschäft contractus sui generis bleibt. Gewöhnlich bestimmt nicht das Objekt den Charakter des Vertrages, sondern die causa; jedoch ist der Gesetzgeber hier vollkommen souverän. Legt er dem Objekt eine große Bedeutung bei, so kann er das betreffende Rechtsgeschäft den allgemeinen Regeln entziehen und besonderen Bestimmungen unterwerfen. Bei dem Leibrenten-

vertrag ist die Aufstellung eines contractus sui generis auch noch historisch erklärlich.

Im schweizerischen Obligationenrecht ist nun der Leibrentenvertrag als contractus sui generis beibehalten. Jedoch ist hierbei dem Objekt nicht die Bedeutung beigemessen, daß jeder Vertrag, sofern in ihm nur das Objekt vorkommt, Leibrentenvertrag wird, vielmehr liegt dieser nur dann vor, wenn die Leibrente, das eigenartige Vermögensobjekt, Gegenstand des Vertrages ist, [1] also nicht, wenn es bloß günstige Zahlungsbedingung ist. In Bezug auf diese Einschränkung hat das schweizerische Obligationenrecht den Standpunkt des Allgemeinen Landrechts beibehalten.

§ 8.

Wie stellt sich nun das Bürgerliche Gesetzbuch zum Leibrentenvertrag? Ist nach ihm der Leibrentenvertrag als contractus sui generis anzusehen? Mit dem § 759 läßt sich nichts anfangen; denn unter ihn fallen auch alle auf einseitigen Willenserklärungen und auf Gesetz beruhenden Leibrentenversprechen; § 761 enthält nur eine Formvorschrift. Trotzdem kennt das Bürgerliche Gesetzbuch den Leibrentenvertrag als contractus sui generis. In den Motiven ist es ausdrücklich ausgesprochen.[2] Es wird dort erwähnt, daß das Gesetz absichtlich den Begriff nicht näher bestimmt, daß vielmehr die Begriffsbestimmung Theorie und Praxis überlassen bleibt; daraus folgt aber, daß es den Leibrentenvertrag nicht ablehnt, sondern beibehalten wissen will. Für einen „contractus sui generis“ spricht auch der Entwurf I eines bürgerlichen Gesetzbuches. Dieser kannte noch eine allerdings sehr abstrakt gehaltene Begriffsbestimmung: § 660 des Entwurfes I lautete: Wird durch Vertrag eine Leibrente versprochen (Leibrentenvertrag), so ist die

[1] Haberstich, Handl. d. schweiz. Obligationenrechts II, $_1$ S. 326 f.

[2] Motive II S. 635.

Rente, sofern nicht ein anderes vereinbart ist, im Voraus zu entrichten. Die jetzige Fassung dieses Paragraphen — § 759 — soll nicht das Rechtsinstitut des Leibrentenvertrages beseitigen: das beweist die Geschichte des Zustandekommens des § 759 B. G. B.: Bei der 2. Lesung des Entwurfes I lag ein Antrag zu § 660 des Entwurfes I nicht vor. In den Protokollen der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfes heißt es ausdrücklich: § 660 wird beibehalten (cf. Protokolle der Kommission f. d. 2. Les. des Entw., herausgegeben von Dr. Achilles, Dr. Gebhard und Dr. Spahn Bd. II Seite 486).

Es wurde damals nur der § 663 des Entwurfes I geändert, der folgende Fassung erhielt: „Die Vorschriften der §§ 660—62 gelten auch für die Fälle, in denen die Verpflichtung zur Gewährung einer Leibrente auf einer Verfügung von Todeswegen oder auf Gesetz beruht."

Der auf Grund der Beschlüsse der Kommission für die zweite Lesung geänderte Entwurf enthielt nun als Entwurf II unter Zusammenfassung der §§ 660 und 663 des Entwurfes I folgende Fassung unter § 701: „Wer zur Gewährung einer Rente verpflichtet ist, hat u. s. w." Es fiel also bei dieser Fassung die bisherige Begriffsbestimmung (§ 660) fort, ohne daß man sachlich etwas an ihr geändert hatte. Da hierdurch für den Begriff Leibrentenvertrag sehr leicht ein Nachteil entstehen konnte, eben weil die Legaldefinition weggefallen war, wurde zu § 701 des Entwurfes II der Antrag auf Beibehaltung des § 701 in ursprünglicher Form, d. h. mit der Legaldefinition eingebracht. (cf. a. a. O. Bd. VI. S. 195.) Der Antrag wurde der Redaktionskommission überwiesen. Diese nahm aber eine Änderung nicht vor, sodaß es bei der Fassung des § 701 blieb. Sachlich wurde also an der ursprünglichen Fassung des § 660 nichts geändert; man wollte nur erreichen, daß auf die

auf Gesetz oder einseitigen Willensakten beruhenden Leibrenten ebenfalls dieselben Auslegungsregeln Anwendung finden; allein aus praktischen Gründen ist der § 660 des I. Entwurfes abgeändert. [1] Die Stellung im Bürgerlichen Gesetzbuch deutet ebenfalls auf einen „eigenartigen Vertragstypus“ hin. Der Leibrentenvertrag steht im besonderen Teil des Rechts der Schuldverhältnisse, neben Kauf, Dienstvertrag 2c.

In der Literatur nimmt man auch den contractus sui generis an. Damit steht nicht in Widerspruch, wenn von verschiedenen Seiten behauptet wird, der Vertrag könne durch eine verschiedene causa begründet werden. Die Eigenart braucht ja, wie oben gesagt, nicht immer in der causa zu liegen. Eine besondere Stellung nimmt Cosack ein, der in seinem Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts 1. Aufl. 1898 S. 557, behauptet: „Der Leibrentenvertrag bildet keine besondere Vertragskategorie. Vielmehr kann er Schenkung, Kauf, Versicherungsvertrag sein. Doch stellt das Bürgerliche Gesetzbuch für alle diese verschiedenen Vertragsarten, sofern sie zugleich Leibrentenverträge sind, einige gemeinsame Regeln auf.“ In der 4. Auflage seines Werkes 1. Bd. S. 339. 03 stehen diese Ausführungen nicht; möglich, daß er diese seine Ansicht nicht mehr vertritt.

Auch in der Rechtsprechung tritt der oben angegebene Standpunkt zu Tage.[2]

Es fragt sich nun, worin besteht die Eigenart? in der causa, wie bei dem Vertrage des Allgemeinen Landrechts oder in dem Vermögensobjekt? Nach den Motiven[3] könnte man zunächst annehmen, das Bürgerliche Gesetzbuch habe den Leibrentenvertrag des

---

[1] Sepp, der Leibrentenvertrag S. 31, 32.

[2] Entsch. d. R. G. in Zivils. Bd. 67 S. 204 f.

[3] Motive II 637.

Allgemeinen Landrechts adoptiert, jedoch ohne die Einschränkungen bezüglich der Gegenleistung und des Gegenstandes der Rente. Allerdings nicht den ursprünglichen landrechtlichen Begriff mit dem Charakter des Verlustgeschäftes, sondern den späteren, dem dieser Charakter durch die Kabinettsorder vom 10. Juni 1835 genommen ist. Daß den „Motiven“ nicht mehr begrifflich das Verlustgeschäft vorschwebt, beweist die Tatsache, daß in ihnen auch von der Leibrentenschenkung die Rede ist. Danach stehen also die Motive auf dem Standpunkt des schweizerischen Obligationenrechts; mit anderen Worten: Die Eigenart des Leibrentenvertrages besteht nach den Motiven nicht in der „causa“, sondern in dem Objekt, nämlich der Leibrente, die zum Gegenstand des Vertrages gemacht ist.

Denselben Standpunkt vertritt auch Bernhöft, wenn er sich dahin äußert, daß die Eigenart des Leibrentenvertrages nicht in der causa, sondern lediglich in dem Gegenstand des Vertrages bestehe; die causa könnte Kauf, Schenkung usw. sein.[1]

Im übrigen hat die Theorie und die Praxis diesen Punkt nicht einer näheren Erörterung unterzogen. Meiner Meinung nach wird der obige Standpunkt sowohl in der Theorie als in der Praxis vertreten; denn die Leibrentenschenkung und das als Ausstattungsversprechen abgegebene Leibrentenversprechen werden allgemein als Leibrentenverträge angesehen.

Daher möchte ich sagen, die Eigenart des Leibrentenvertrages besteht nicht in der causa, sondern in dem Vermögensobjekt.

Nun könnte sich wiederum der Zweifel erheben, ob jeder Vertrag, in dem das besonders geartete Vermögensobjekt enthalten ist, Leibrentenvertrag ist. Blicken wir auf die Entwicklung zurück, so scheinen diese Zweifel beseitigt. Sämtliche Begriffsbestimmungen erklären, wie wir gesehen haben, nur diejenigen Verträge als

[1] Zusammenstellen d. gutachtl. Äußerungen Bd. II S. 210.

Leibrentenverträge, in denen die Leibrente Gegenstand des Vertrages ist, unter Ausschaltung aller der Verträge, in welchen sie nur günstige Vertragsbedingung ist. Hätte das Bürgerliche Gesetzbuch diese Einschränkung des Begriffs fallen lassen wollen, so hätte es einer ausdrücklichen Bestimmung bedurft. Diese fehlt. Auch in den „Motiven" ist mit keinem Worte an eine Erweiterung des Begriffes in dieser Richtung gedacht worden. Vielmehr kann man aus einer Stelle in ihnen gerade auf die bisherige Einschränkung des Begriffes schließen. Dem Redaktor schwebten nämlich auch diejenigen Leibrentenverträge vor Augen, in denen die Leibrente nicht Gegenstand des Vertrages ist. Diese wollte er aber offenbar nicht zu den Leibrentenverträgen rechnen; denn er nennt sie nur „in tantum" Leibrentenverträge. Die Einschränkungen des Begriffs auf die Verträge, in denen die Leibrente Gegenstand des Vertrages ist, muß danach auch aufrecht erhalten werden; diese Ansicht ist auch in den Entscheidungen[1] des Reichsgerichts vertreten.

Allerdings könnte hier hervorgehoben werden, es handle sich in diesem Falle nicht um Leibrentenverträge des bürgerlichen Rechts, sondern des Stempelsteuergesetzes. Es ist jedoch meines Erachtens kein Grund vorhanden, einen Unterschied zwischen Leibrentenverträgen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und im Sinne des Stempelsteuergesetzes zu machen. Das Bürgerliche Recht bestimmt, welche Verträge Leibrentenverträge sind; das Stempelsteuergesetz bestimmt, daß die Leibrentenverträge mit einer bestimmten Steuer belegt werden. Es kann nun im Interesse des Verkehrs oder des Staates liegen, daß nur gewisse Leibrentenverträge besteuert werden sollen oder daß bestimmte Verträge wie Leibrentenverträge besteuert werden sollen. In solchen Fällen muß aber die Einschränkung oder die Ausdehnung des Begriffes im Gesetze besonders zum Ausdruck

[1] Entsch. d. R.G. Bd. 64 S. 133.

gebracht sein. Das ist aber im Stempelsteuergesetz nicht geschehen. Demnach ist auch kein Grund vorhanden, einen Unterschied zwischen Leibrentenverträgen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs und im Sinne des Stempelsteuergesetzes zu machen.

In welchen Fällen die Leibrente Gegenstand des Vertrages ist, ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu entscheiden und letzten Endes Tatfrage.

Wir erhalten zunächst als Begriff des Leibrentenvertrages einen entgeltlichen oder unentgeltlichen Vertrag, der zum ausschließlichen Gegenstand eine Leibrente hat.

Es sollen nun die Erfordernisse der Leibrente festgestellt werden.

Die Rente besteht, das kehrt in allen Begriffsbestimmungen wieder, in bestimmten regelmäßig wiederkehrenden Leistungen.

Der Begriff der Leistung ist sehr weit.[1] Eine Leistung kann nach § 241 des Bürgerlichen Gesetzbuches auch in einem Unterlassen bestehen, welches auch das Dulden mitumfaßt. Das Unterlassen kommt nach positivem Recht für die Rente nicht in Betracht. Denn § 759 des Bürgerlichen Gesetzbuches spricht von einem „Entrichten" der Rente, setzt also auf der Seite des Verpflichteten eine positive Tätigkeit voraus. Die Rente kann auch nicht in der Einräumung eines dinglichen Nutzungswertes bestehen. Denn einmal begründet, bleibt sie bestehen; eine wiederkehrende Leistung ist dabei ausgeschlossen.

Ferner muß die Leistung eine bestimmte sein; ob sie nach Geld oder sonstwie bestimmt ist, ist gleichgültig. Jedoch ist mit dem Begriff der Rente nicht vereinbar, wenn die Leistung nur bestimmbar ist. Abweichender Ansicht ist Sepp.[2] Dieser behauptet, eine Rente liege auch dann vor, wenn dem Rentenberechtigten ein prozentualer

[1] Arch. f. d. zivilist. Praxis Bd. 91 S. 74.

[2] Sepp, Der Leibrentenvertrag S. 15.

Gewinnanteil an dem Ertrage eines Geschäfts versprochen wird. Wie ist es aber, wenn das Geschäft keinen Ertrag liefert oder gar Verluste mit sich bringt? Ein Gewinnanteil ist ausgeschlossen; mithin bekäme der Rentenberechtigte auch keine Rente. Dies kann sich oft wiederholen. Wie soll man in solchen Fällen von einer wiederkehrenden Leistung sprechen! Wir kommen zu dem Schlusse, daß die Rente von ungewissen Umständen nicht abhängig gemacht werden darf. Der Empfänger muß von vornherein wissen, was ihm zukommt, und damit als mit einer sicheren Einnahme rechnen können. Die Interpretation von „bestimmt" ist eng zu geben; das „bestimmbar" abzulehnen.

Weil es sich um wiederkehrende Leistungen handelt, so müssen die Leistungen fungibel sein. Wie oben festgestellt, sind sie auch von einer Gegenleistung unabhängig.

Was nun den Gegenstand der Rente anbelangt, so bestand er ursprünglich in einer Quote des hingegebenen Vermögens. Als sich dann ein eigenartiger Vertragstypus herausgebildet hatte, war der Gegenstand sehr verschiedenartig: Geld oder in Geld abgeschätzte vertretbare Sachen; nach dem Allgemeinen Landrecht konnten Gegenstand der Rentenleistungen auch Rechte sein. In den Motiven wird nun die Möglichkeit der Ausdehnung des Gegenstandes der Rente auf fungibele Rechte und Dienstleistungen angedeutet. In der Theorie und Praxis wird von den einen die Ausdehnung angenommen, von den anderen abgelehnt. Das eine steht fest: auch das geltende Recht kennt noch andere als Geldrenten. § 761,$_2$ erwähnt neben der Geldrente noch andere Renten. Worin aber diese „anderen Renten" bestehen, ist sehr bestritten. Die früheren Gesetze geben uns insofern einen Anhalt, als es sich in ihnen stets um Vermögensobjekte handelt. Dienste, Gebrauchsüberlassungen waren entweder ausdrücklich oder stillschweigend durch

die Rechtsprechung ausgeschlossen.[1] Eine Ausdehnung des Begriffs in dieser Hinsicht suchen die Motive anzubahnen, und in der Literatur vertritt diese Ansicht in erster Linie Eccius.[2] Er behauptet, alles, was Gegenstand eines Schuldverhältnisses sein kann, könne auch Gegenstand einer Rente sein. Dieser Satz erleidet ja durch die übrigen Erfordernisse der Rente eine Einschränkung. Aber auch so erscheint er mir zu weit, und wenn er sich auch aus theoretischen Gründen nicht anfechten läßt, so scheint er doch nicht dem wirtschaftlichen Zweck zu entsprechen. Diesen bestimmt der Verkehr. Der wirtschaftliche Zweck ist Erlangung sicherer Einnahmen zu bestimmten Zeiten. Diesem entspricht am besten die Geldrente oder die Rente in Naturalien. In der Praxis wird es sich auch immer um solche handeln, um Kapitalien oder Erträge von Grundstücken. Die Verkehrsanschauung hat den Gegenstand der Rente auf Geld und Naturalien eingeschränkt. Wollte die Theorie ihn in der oben angedeuteten Weise ausdehnen, so käme es zu einem Zwiespalt zwischen Theorie und Verkehrsanschauung. Ein solcher ist aber im Interesse der Verkehrssicherheit zu vermeiden. Aus diesem Grunde möchte ich eine Ausdehnung des Begriffes „Gegenstand der Rente", wie sie Eccius erstrebt, ablehnen, und als Gegenstand der Rente nur Geld oder andere vertretbare Sachen in Betracht kommen lassen.

Die Rente muß, um Leibrente zu sein, notwendig auf das Leben eines Menschen gesetzt sein, die Zahl der einzelnen Leistungen muß unbestimmt sein. Bestimmt das Leben eines Menschen nicht die Zahl der einzelnen Leistungen, so ist eine Leibrente nicht gegeben. Dies ist insbesondere dann der Fall, wo einem die Rente für eine bestimmte Zeit versprochen ist (Zeitrente); diese ist begrifflich von

---

[1] cf. oben § 6.

[2] Eccius, Der Leibrentenvertrag in Gruchots Beiträgen.

der Leibrente verschieden. Gleichgültig ist, ob die Leibrente auf das Leben des Rentengläubigers oder eines Dritten gesetzt ist. Der § 759,$_1$ des Bürgerlichen Gesetzbuches ist in dieser Beziehung folgendermaßen auszulegen: „Im Zweifel ist die Leibrente auf die Lebensdauer des Gläubigers zu zahlen“ d. h. sofern sie nicht auf das Leben eines anderen Menschen gesetzt ist, erlischt sie mit dem Tode des Gläubigers; vielleicht wäre noch richtiger zu sagen, „mit dem Tode des Berechtigten“, nämlich für den Fall, daß mehrere Gläubiger vorhanden sind, wie bei dem Leibrentenvertrage zu Gunsten eines Dritten. Außerdem ist aber in dem angeführten Satze aus 759,$_1$ noch ausgedrückt, daß auch in dem Falle, wo die Rente auf das Leben eines anderen als des Rentengläubigers gesetzt ist, diese Rente mit dem Tode des Gläubigers erlischt, also unvererblich ist. Vererblich ist sie in einem solchen Falle nur, wenn diese Vererblichkeit ausdrücklich vereinbart ist.

Der Vertrag kann ohne Zweifel suspensiv bedingt abgeschlossen werden. Möglicherweise kann aber auch nur die Leistung des einen Teils suspensiv bedingt sein. Hier ist immer zu untersuchen, ob nicht ein Versicherungszweck verfolgt wird, und damit ein Versicherungsvertrag vorliegt.

Es erübrigt sich eigentlich, auf die Gegenleistung einzugehen. Nach dem geltenden Recht gehört auch der unentgeltliche Leibrentenvertrag zu den Leibrentenverträgen. Daraus folgt, daß die Gegenleistung nicht mehr Begriffsmerkmal ist, mithin kann auch die Gegenleistung, sofern nur die Begriffsmerkmale vorliegen, nie bewirken, daß dem Vertrage die Eigenschaft als Leibrentenvertrag genommen wird. Die Gegenleistung kann in allem bestehen, was nicht gegen ein Gesetz oder die guten Sitten verstößt. Neuerdings ist von Lotmar behauptet worden, Dienste dürften nicht das Entgelt für die Leibrente sein; dieses müßte, sofern es überhaupt

ausbedungen ist, in Vermögensobjekten bestehen.[1] Der Grund für diese Einschränkung ist nach Lotmar der, daß man den Leibrentenvertrag, in welchem Dienste als Entgelt geleistet werden, von dem Dienstvertrage nicht unterscheiden könne; ein Unterschied sei aber durchaus nötig. Nun, ein Unterscheidungsmittel gibt es, dieses ist der wirtschaftliche Zweck. Wird von beiden Seiten der wirtschaftliche Zweck ihres Vertrages unmittelbar aus der Leibrente zu erreichen gesucht, so liegt ein Leibrentenvertrag vor, und zwar nur ein Leibrentenvertrag; liegt dieser Zweck nur auf der einen Seite vor, so ist der Gegenstand des Vertrages nicht die Leibrente, also ist auch kein Leibrentenvertrag gegeben, selbst wenn eine Leibrente bezahlt wird; in diesem Falle ist ein Dienstvertrag gegeben, wenn Dienste überlassen werden. Da also der Grund für die Einschränkung der Gegenleistung für uns wegfällt, begrifflich aber eine Einschränkung nicht erforderlich ist, so ist die Ansicht Lotmars abzulehnen.

§ 9.

Als Resultat erhalten wir für den Begriff folgendes: Leibrentenvertrag ist ein entgeltlicher oder unentgeltlicher Vertrag, welcher zum ausschließlichen Gegenstand die Verpflichtung der Gewährung einer Leibrente hat, d. h. der Gewährung bestimmter, regelmäßig wiederkehrender, der Zahl nach von dem Leben eines Menschen abhängender Leistungen von Geld oder anderen vertretbaren Sachen.

Die rechtliche Natur des Leibrentenvertrages ist folgende: Der Leibrentenvertrag ist nach dem geltenden Recht ein contractus sui generis. Die Eigenart des Leibrentenvertrages liegt nicht, wie gewöhnlich, in der causa, sondern im Gegenstand des Vertrages. Dieser ist die Leibrente. Unter einer solchen hat man eine Summe von Leistungen zu verstehen, deren Zahl von dem Leben eines Menschen abhängt, also unbestimmt ist; die Leibrente

[1]) Lotmar, Der Arbeitsvertrag, 1 Bd. S. 151 f., ebenso Örtmann, Recht der Schuldverh. 2. Aufl. 06 S. 818.

ist demnach eine Leistung, bei welcher der Leistende ein Wagnis auf sich nimmt. Diese juristisch eigenartige Leistung kann Gegenstand eines unentgeltlichen oder entgeltlichen Vertrages sein. Im ersten Fall ist die causa eine Schenkung; im zweiten Falle ist auch die causa eine eigenartige: sie ist weder Kauf, noch Miete, Dienstvertrag, Darlehen; sie stellt in der Regel ein Verlustgeschäft dar; stets handelt es sich bei den entgeltlichen Leibrentenverträgen um einen gegenseitigen Vertrag Daraus ergibt sich, daß auch die allgemeinen Bestimmungen über die gegenseitigen Verträge Anwendung finden.

Fassen wir das Gesagte kurz zusammen: Der Leibrentenvertrag des Bürgerlichen Gesetzbuches ist begrifflich übereinstimmend mit dem des schweizerischen Gesetzes. Er ist wie dieser eine Modifikation des Begriffes Leibrentenvertrag im Allgemeinen Landrecht. Während letzterer ein Verlustgeschäft ist, dessen Eigenart — wie vorher beim Leibrentenkauf — in der causa liegt, ist für den Leibrentenvertrag des geltenden Rechtes der Charakter des Verlustgeschäftes als Begriffsmerkmal fortgefallen. In vielen Fällen wird auch der Leibrentenvertrag des modernen Rechts ein Verlustgeschäft sein; er braucht es aber nicht zu sein, es genügt vielmehr zum Begriffe Leibrentenvertrag, wenn jemand vertraglich die Verpflichtung zur Zahlung einer Leibrente übernimmt, und diese Verpflichtung Gegenstand des Vertrages ist.

Der Leibrentenvertrag des Bürgerlichen Gesetzbuches ist also ein qualifizierter Leibrentenvertrag oder Leibrentenvertrag im engeren Sinne.

Neben diesem kennt das Rechtsleben noch Leibrentenverträge im weiteren Sinne.

Diese sind aber im Bürgerlichen Gesetzbuch nicht erwähnt und fallen daher auch nicht unter die Formvorschrift des § 761.

Literaturübersicht.

a) Quellen:

Anzeige für die Kunde deutscher Vorzeit. 1877.
Chronik der deutschen Städte. Bd. I, II, III, VI.
Fabricius: Das älteste Stadtbuch der Stadt Stralsund. 1872.
Fidicin: Beiträge zur Geschichte Berlins. 1. 1837.
Grünhagen: Rechnungsbuch der Stadt Breslau (codex dipl. III).
Lacomblet: Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins.
Lörsch u. Schröder: Urkunden zur Geschichte des deutschen Privatrechts.
Lübisches Urkundenbuch (codex dipl. Lubec. I u. II).
Pauli: Abhandlungen aus dem lübischen Recht. 1837—65.
Stobbe: Beiträge zur Geschichte des deutschen Rechts. 1837—65.
Stölzel: Urkundliches Material aus den brandenburgischen Schöppenstuhlakten. Berlin 1905.
Rehme: Das Lübecker Oberstadtbuch (Urkundenbuch).
Urkundenbuch der Stadt Hannover.
Mitteilungen des thüringisch-sächsischen Histor. Vereins. Bd. 19. 1898.
Christian Meyer: Augsburgisches Stadtrecht. 1872.
Dr. Warschauer: Stadtbuch von Posen. 1892.
Gemeiner: Regensburgische Chronik. I. u. II.
Napiersky: Die Libri reddituum der Stadt Riga. 1881.
Vergleiche auch die bei Huber, System und Geschichte des schweizerischen Privatrechts (Basel 1893) Bd. IV S. 892 Anm. 10 angeführten Quellen.

b) Literatur:

Beseler: System des gemeinen deutschen Privatrechts. 1873.
Bornemann: Systematische Darstellung des preuß. Zivilrechts. Bd. II.
v. Bluntschli: Deutsches Privatrecht; 3. Aufl.; herausgeg. von Dahn. 1864.
Conrad: Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Bd. V. u. VII.
Cosack: Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. 1. Aufl. 1898. 4. Aufl. 1903.
Crome: System des deutschen bürgerlichen Rechts II. 1902.
Dernburg: Lehrbuch des preuß. Privatrechts. 5. Aufl. 1897. Bd. II.
Dernburg: Das bürgerliche Recht. 3. Aufl. 1906 II_2.

Eccius in Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts. Bd. 45. S. 11 ff.
Drahota: Die rechtl. Natur des Leibrentenrechts. Jen. Diss. 1906.
Kiesel: Der Leibrentenvertrag. Leipz. Diss. 1905.
Endemann: Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 6. Aufl. 1899. Bd. I.
Enneccerus-Lehmann: Das bürgerliche Recht 00. Bd. I.
Entscheidungen des Obertribunals.
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Förster: Theorie des heutigen gemeinen preuß. Privatrechts. 3. Aufl. 73.
Förster-Eccius: Preußisches Privatrecht. 7. Aufl. 1896. Bd. II.
Grimm: Deutsches Wörterbuch.
v. Gerber: System des deutschen Privatrechts. 17. Aufl. 1895.
Koch: Recht der Forderungen III. 1843.
Kuhlenbeck: Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich. 2. Aufl. Bd. I. 03.
Lotmar: Der Arbeitsvertrag 1902. Bd. I.
Mittermaier: Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts. 6. Aufl. 1843. Bd. II.
Neumann: Geschichte des Wuchers in Deutschland. 1865.
Örtmann: Recht der Schuldverhältnisse. 2. Aufl. 1906.
Planck: Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz. 00.
Rückert: Der Leibrentenvertrag. 1845.
Sepp: Der Leibrentenvertrag. 1908.
Staudinger: Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch 3. u. 4. Aufl. 08.
Stobbe. Handbuch des deutschen Privatrechts. 2. Aufl. 85.
Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches. Bd. II.

Lebenslauf.

Am 10. August 1887 bin ich, Wilhelm Flachshar, in Meseritz als Sohn des jetzigen Kanzleirats Wilhelm Flachshar und seiner Ehefrau Emilie, geb. Hefter geboren. Ich bin evangelisch. Ich besuchte das Kgl. Friedrich-Wilhelms-Gymnasium in Posen und verließ es Ostern 1906 mit dem Zeugnis der Reife. Ich studierte darauf sechs Semester in Halle und Breslau Rechts- und Staatswissenschaften. In Halle hörte ich bei den Professoren von Blume, von Brünneck, Conrad, Lastig, Litten, Stammler und Waentig; in Breslau bei den Professoren Brie, Dahn, Engelmann, Fischer, Gretener, Heilborn, Klingmüller, Leonhard, Meyer, Schott und von Wenckstern.

Am 2. Juli 1909 bestand ich die erste juristische Prüfung am Kgl. Oberlandesgericht in Breslau, am 27. Juli 1909 das examen rigorosum vor der juristischen Fakultät der Universität Breslau. Am 29. Juli 1909 trat ich in den Staatsdienst und wurde zunächst als Referendar am Amtsgericht in Obornik, darauf am Landgericht Posen beschäftigt.

Seit dem 1. Oktober 1910 genüge ich meiner Militärpflicht beim Grenadierregiment Graf Kleist von Nollendorf (1. Westpreuß.) Nr. 6 in Posen.